

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen
der
Resch&Frisch Holding GmbH (FN 264685 v), Heidestraße 19, A-4623 Gunskirchen
sowie
der mit ihr verbundenen Unternehmen
Stand: 01. Oktober 2024

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Verkäufers ist entweder die **Resch&Frisch Holding GmbH (FN 264685 v)**, die **Resch&Frisch Bäckerei GmbH (FN 292507 h)**, oder ein anderes verbundenes Unternehmen im Folgenden jeweils „Resch&Frisch“, „wir“ oder „uns“.

2. Geltung dieser AGB

2.1 Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Verkäufers erheben.

2.2 Vereinbarungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:

- (i) Sondervereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt, wurden
- (ii) unsere Einkaufsbedingungen
- (iii) dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts

3. Vertragsabschluss, Lieferung und Zahlung

3.1 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass Resch&Frisch besonderes Interesse am genauen und pünktlichen Erhalt der Ware hat und deshalb auf die vollständige Einhaltung der Bestellmengen und Liefertermine besteht.

3.2 Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Verkäufer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Verkäufers erfolgen kostenlos.

- 3.3 Nur schriftliche Bestellungen oder Abrufaufträge sind gültig. Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein. Nach Übermittlung der Bestellung bzw. des Abrufauftrages von Resch&Frisch an den Verkäufer überprüft dieser unverzüglich, ob er die Bestellung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig und pünktlich ausführen kann. Sollte er dies nicht können, muss er binnen 24 Stunden (unterbrochen durch Sams-, Sonn und österreichische gesetzliche Feiertage) nach Erhalt der Bestellung widersprechen und Resch&Frisch einen möglichen Liefertermin vorschlagen. Wird der vorgeschlagene Liefertermin oder die vorgeschlagene Menge von Resch&Frisch akzeptiert, so gelten im Übrigen die Regelungen aus der Bestellung bzw. des Abrufs von Resch&Frisch.
- 3.4 Widerspricht der Verkäufer einer Warenbestellung nicht fristgemäß, wird die Warenbestellung automatisch hinsichtlich der bestellten Artikel, Mengen und Liefertermine verbindlich. Führt der Verkäufer diese Warenbestellung trotzdem nicht bzw. nicht vollständig zu dem vereinbarten Liefertermin aus, so gerät er in Lieferverzug. Im Falle des Lieferverzuges haftet der Verkäufer Resch&Frisch verschuldensunabhängig für sämtliche direkten und indirekten Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn). Im Falle eines (auch nur teilweisen) Lieferverzuges verpflichtet sich der Verkäufer, Resch&Frisch eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Gesamtsumme der Bestellung pro angefangenem Kalendertag zu bezahlen.
- 3.5 Im Falle eines Lieferverzuges ist Resch&Frisch berechtigt, dem Verkäufer den von Resch&Frisch zu ermittelndem Betrag der Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen und (nach Wahl von Resch&Frisch) mit Forderungen des Verkäufers aufzurechnen oder deren Zahlung zu verlangen.
- 3.6 Das Recht von Resch&Frisch, einen die Vertragsstrafe überschreitenden Schaden wegen Lieferverzuges (auch hinsichtlich Teilmengen) oder aus einem anderen Grund vom Verkäufer zu fordern, bleibt unberührt. Ebenso ist Resch&Frisch im Falle eines Lieferverzuges – unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere allfälliger Schadenersatzansprüche – berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob der Verkäufer die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht.
- 3.7 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Eingang der Ware bei Resch&Frisch. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Resch&Frisch aufrechnet.

4. Lieferungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union

- 4.1 Bei Drittlands Lieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.
- 4.2 Bei unverzollten Waren hat der Verkäufer Resch&Frisch folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokument T 1, Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis.
- 4.3 Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nr., Steuerbescheid-Nr.) zu vermerken.

5. Gewährleistung, Garantiezusagen und Schadenersatz

- 5.1 Nähere Angaben über die Art und Beschaffenheit der Ware sowie über bestimmte Rahmenbedingungen des Auftrages sind in der jeweiligen Spezifikation, welche mit Resch&Frisch schriftlich vereinbart wird, festzulegen. Für allgemeine Informationen über die Art und Weise der Warenanlieferung ist die gesondert erteilte Anweisung von Resch&Frisch heranzuziehen und durch den Verkäufer vollinhaltlich zu beachten.
- 5.2 Garantie
- 5.2.1 Hinsichtlich der Qualität der angelieferten Ware garantiert der Verkäufer, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in der Bestellung oder im Einzelvertrag angeführten Eigenschaften sowie die gewöhnlich vorausgesetzten, allenfalls in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften hat und für den vertraglich vorgesehenen oder dem Verkäufer sonst bekannten Verwendungszweck geeignet ist. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, gegebenenfalls Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden österreichischen und EU-Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Verkäufer, dass die Waren den einschlägigen österreichischen und EU-Normen im Hinblick auf Schadstoffe und Rückstandshöchstmengen entspricht, einschließlich der einschlägigen Nebengesetze und Verordnungen, sowie aller in diesem Zusammenhang erlassenen, insbesondere dem Verbraucherschutz dienenden Regelungen.
- 5.2.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte bestehen. Resch&Frisch ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware oder an den sonstigen Leistungen immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern ist zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Für den Fall, dass Dritte gegenüber Resch&Frisch derartige Rechte geltend machen, ist der Verkäufer zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten

Ansprüche verpflichtet und hat Resch&Frisch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte von Resch&Frisch ist Resch&Frisch berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zu retournieren und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder zurückzufordern.

5.2.3 Entspricht die Ware nicht den vorgenannten Garantien, ist Resch&Frisch berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist vom Auftrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist Resch&Frisch berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer die Nichteinhaltung der Garantien zu vertreten hat. Das gleiche Recht steht Resch&Frisch zu, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder nur Teile der Lieferungen mangelhaft sind. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.3 Gewährleistung

5.4 Neben obigen Garantien stehen Resch&Frisch alle Rechte eines Käufers aus Gewährleistung zu, insbesondere die nach § 932 ff ABGB mit nachstehenden Änderungen:

5.4.1 In Abänderung des § 924 ABGB trifft den Verkäufer während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden war.

5.4.2 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Beseitigung des Mangels durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Im Falle des Austausches oder der Verbesserung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen (Material-, Transport- und Arbeitskosten) zu tragen.

5.4.3 Bei Gefahr im Verzug, bei Säumnis des Verkäufers in der Beseitigung von Mängeln sowie bei nicht ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung sind wir berechtigt, die Mängel ohne Nachfristsetzung oder Verständigung auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

5.4.4 Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

5.4.5 Die Mängelrügepflicht nach §§ 377f UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5 Schadenersatz

5.6 Der Verkäufer haftet Resch&Frisch unabhängig vom Verschulden für jeden Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung von Waren oder einem sonstigen Verstoß des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung entsteht, einschließlich der Kosten von Rückholaktionen, des entgangenen Gewinns, von Abwehrkosten und des Ersatzes eines allfälligen Imageschadens. Der Imageschaden wird mit 20 % der übrigen Schäden von Resch&Frisch aufgrund der mangelhaften Lieferung angenommen, sofern Resch&Frisch keinen höheren Schaden nachweist.

5.7 Resch&Frisch haftet dem Verkäufer für allfällige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen ist.

6. **Kontrollrechte**

6.1 Resch&Frisch ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für Resch&Frisch bestimmten Ware Kontrollen der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Verkäufer selbst durchzuführen oder durch Beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Verkäufer stimmt ferner der Durchführung von Verkäufersaudits (Lieferantenaudits) durch von Resch&Frisch beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Verkäufer. Sollten dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an Resch&Frisch verpflichtet. Ist der Verkäufer nicht zugleich Hersteller der Ware, ist er verpflichtet, diese Kontrollrechte von Resch&Frisch an seine Vorlieferanten und den Hersteller zu überbinden.

7. **Laufzeit und Kündigung von Aufträgen**

7.1 Die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Resch&Frisch gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen Resch&Frisch und dem Verkäufer. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

7.2 Resch&Frisch ist berechtigt, Aufträge aufzukündigen bzw. zurückzuziehen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von Resch&Frisch gefährdet werden. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8. Ansprüche Dritter und Produkthaftung

8.1 Sollten wir aufgrund eines vom Verkäufer gelieferten Produktes einen Schaden im Sinne des § 1 Produkthaftungsgesetz erleiden, haftet uns der Verkäufer aus dem Titel der Produkthaftung für jeglichen durch das Produkt verursachten Schaden in voller Höhe. Die Einschränkungen des § 2 Produkthaftungsgesetz werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware geeignet ist, die Gesundheit oder das Leben Dritter zu gefährden, haftet der Verkäufer auch für die Kosten einer – wenn auch nur vorsorglich – erforderlich werdenden Rückrufaktion und für dadurch verursachte Schadensersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung wir uns in Abstimmung mit dem Geschädigten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen Produkthaftpflicht verpflichtet haben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Wenn wir wegen vom Verkäufer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Verkäufer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Verkäufer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Verkäufer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen. Über Inhalt und Höhe des Versicherungsschutzes können im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Mangels einer solchen gesonderten Vereinbarung ist der Verkäufer verpflichtet, über einen Versicherungsschutz in Höhe des von ihm mit Resch&Frisch erzielten 20-fachen Jahresumsatzes, höchstens jedoch € 10 Mio. zu verfügen.

9. Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen. Als Fall höherer Gewalt werden jedenfalls alle in § 3 lit. a bis g der „ICC Force Majeure Clause 2020“ genannten Ereignisse sowie der (auch teilweise) Ausfall unserer Betriebsanlagen wegen Blitzschlags, Hochwasser oder wegen eines Angriffes unserer IT-Systeme (z.B. Cyberangriff) verstanden.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Gunskirchen, Oberösterreich, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 10.2 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und Resch&Frisch unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts – sofern diese auf ausländisches Recht verweisen –und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung oder im Auftragsabruf genannte Endbestimmungsort. Sofern in der Bestellung kein Endbestimmungsort genannt ist, ist der Erfüllungsort Wels, Oberösterreich. Aus dem Erfüllungsort – ausgenommen Erfüllungsort Wels, Oberösterreich – kann kein Gerichtsstand abgeleitet werden.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

- 10.5 Änderungen dieser AGB bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- 10.6 Sofern in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen Schriftlichkeit gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Brief, Telefax oder E-Mail (auch ohne elektronische Signatur) erfüllt.

Ort, Datum _____

Unterschrift und Firmenstempel